

Mandanteninformation

**Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung
Impfstatus bei Quarantäne-Entschädigungszahlungen**

1. Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 06.09.2021 die erste Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung erlassen. Sie tritt bereits mit dem heutigen Tage, am 10.09.2021 in Kraft. Welche wichtigen Änderungen diese neue Verordnung für Arbeitgeber mit sich bringt, haben wir für Sie im Überblick zusammengefasst.

- Zukünftig dürfen die Arbeitgeber bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes einen ihnen bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen.
- Arbeitgeber haben es ihren Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen.
- Der Arbeitgeber hat zudem den Betriebsarzt und den überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten organisatorisch und personell zu unterstützen, wenn sie Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde durch die Änderung zugleich bis zum 24.11.2021 verlängert.

2. Impfstatus bei Quarantäne-Entschädigungszahlung

Die zuständigen Behörden haben ihren Fragenkatalog an die Arbeitgeber bezüglich der Erstattung der Quarantäne-Entschädigungszahlungen angepasst.

Im Zuge der Quarantäne-Entschädigungszahlung ist der Arbeitgeber gemäß § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG verpflichtet, vorab die Entschädigung für die zuständige Behörde auszuführen und somit in Vorleistung zu treten. Danach kann er auf Antrag nach § 56 Abs. 5 S. 3 IfSG von der Behörde eine Erstattung verlangen, sofern die Entschädigungszahlung an den Beschäftigten zuvor gerechtfertigt war.

§ 56 Abs. 1 S. 4 IfSG sieht u.a. vor, dass der Beschäftigte eine Entschädigung nicht erhält, wenn er die Quarantäne durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung hätte vermeiden können.

In NRW soll nach Ankündigung der Landesregierung vom 9. September 2021 Ungeimpften ein Erstattungsanspruch ab dem 11. Oktober 2021 nur noch dann gewährt werden, wenn die Betroffenen unverschuldet (z.B. aufgrund Krankheit) ungeimpft sind. Bis zum 10. Oktober 2021 soll nach aktuellem Informationsstand ein nicht geimpfter Mitarbeiter in NRW vorerst seinen Erstattungsanspruch behalten.

Zudem leiten die zuständigen Behörden in NRW bereits heute aus § 56 Abs. 5 S. 1 IfSG ein Fragerecht bezüglich des Impfstatus/Genesungsstatus und der vollständigen Impfmöglichkeit des Arbeitgebers gegenüber dem Mitarbeiter ab. Das LWL Münster teilte auf Anfrage von NAUST HUNECKE Folgendes mit:

„Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Nachfrage der Länder mehrfach bestätigt, dass es von einem Fragerecht der Arbeitgeber/innen und einer entsprechenden Auskunftspflicht der Arbeitnehmer/innen in Bezug auf die Tatbestandsmerkmale des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG ausgeht.“

Dementsprechend gewähren die Behörden den Arbeitgebern derzeit nur dann eine Erstattung der vorgeleisteten Entschädigungszahlungen, wenn die Arbeitgeber die obigen Auskünfte ihrer Beschäftigten abgeben können.

Es empfiehlt sich als Arbeitgeber, die Vorleistung der Quarantäne-Entschädigungszahlungen gegenüber den Beschäftigten nur dann auszukehren, wenn diese vorab eine Auskunft über ihren Impfstatus/Genesungsstatus und der vollständigen Impfmöglichkeit abgegeben haben.

Zudem ist zwingend die aktuelle Gesetzeslage im Auge zu behalten. Weitere Verschärfungen und zeitliche Veränderungen sind möglich. Hierbei gilt, dass Arbeitgeber ihre zu Unrecht geleistete Vorleistung nicht mehr von der zuständigen Behörde erstattet erhalten können.

Wir werden Sie auch hierzu informiert halten und unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.